Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 196
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)

vom 18. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2021)

zum Thema:
COVID-19-Testungen von Gesundheitspersonal

und **Antwort** vom 01. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)

über

des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26196
vom 18. Januar 2021
über COVID-19-Testungen von Gesundheitspersonal

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie wird sichergestellt, dass das Gesundheitspersonal in Kliniken und Heimen präventiv auf COVID-19 getestet wird?

Zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat die *Pflegeeinrichtungen* am 05.11.2020 (stationär) und am 10.11.2020 (ambulant) aufgefordert, Personen präventiv zu testen, die in diesen Einrichtungen tätig sind.

§ 5 Absatz 1 Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung (PflegeV) schreibt vor, dass die Pflegeeinrichtungen sicherstellen müssen, dass Pflegekräfte alle zwei Tage auf COVID-19 getestet werden.

Das Land Berlin hat frühzeitig PoC-Antigen-Schnelltests beschafft und alle Berliner Pflegeeinrichtungen ab Ende Oktober 2020 mit Schnelltests beliefert (bisher rund 3,6 Millionen). Daneben haben die Einrichtungen die Möglichkeit, selbstständig Schnelltests zu beschaffen.

Zur Unterstützung der Pflegeeinrichtungen bei der Umsetzung der Testpflicht hat das Land Berlin weitere Testmöglichkeiten geschaffen (u.a. 5 Krankenhaus-Teststellen, 12 mobile Testteams und 12 Teststellen in den Bezirken). Seit dem 18.01.21 unterstützen 200 Soldaten der Bundeswehr stationäre Pflegeeinrichtungen bei Infektionsschutz und Testung.

Im Rahmen der aktuell gültigen Coronavirus-Testverordnung (TestV) führen die *Krankenhäuser* Untersuchungen auf das Vorleigen einer Covid-19-Erkrankung bei Personal und Patienten sowie regelungsabhängig von Besuchern durch. Dabei kommen sowohl Antigen-Schnelltest (PoC-Test) zum Einsatz als auch Untersuchungen mittels PCR. Auf Grund der TestV ist eine Sachkostenerstattung für die Krankenhäuser möglich.

2. Wie häufig und mit welchen Tests wird das Gesundheitspersonal in Berlin präventiv auf COVID-19 getestet?

Zu 2.:

Die *Pflegeeinrichtungen* müssen gem. § 5 Absatz 1 Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung (PflegeV) Pflegekräfte alle zwei Tage mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests testen. Die o.g. Teststellen setzen bei Bedarf auch PCR-Tests ein.

In den *Krankenhäusern* ist die Häufigkeit der durchzuführenden Tests abhängig von dem jeweiligen Testkonzept des Krankenhauses. Diese orientieren sich eng an den Vorgaben der Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit in der aktuellen Version vom 04.12.2020. Zum Einsatz kommen sowohl Untersuchungen mit Antigen-Schnelltest als auch PCR.

3. Wie wird sichergestellt, dass Leasing-Gesundheitspersonal vor dem Einsatz am Patienten präventiv auf COVID-19 getestet wurde?

Zu 3.:

Verantwortlich für die präventive Testung von Leasing-Kräften sind die *Pflegeeinrichtungen*, in denen sie eingesetzt werden. Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 2 PflegeV („Die Einrichtung hat grundsätzlich die erforderlichen Testungen zu organisieren“) und den Verlangungsschreiben der Senatsverwaltung vom 05.11.2020 und vom 10.11.2020 („Dabei spielt es keine Rolle, ob das betreffende Personal fest in der jeweiligen Einrichtung oder dem jeweiligen Unternehmen tätig ist oder über eine Drittfirma“).

In den *Krankenhäusern* obliegt die Sicherstellung der Umsetzung der Testkonzepte dem jeweiligen Krankenhausträger.

4. Ist es zutreffend, dass Leasing-Pflegekräfte nicht präventiv auf COVID-19 getestet werden, wenn sie an den standardmäßigen Testtagen nicht in der Klinik oder dem Pflegeheim sind?

Zu 4.:

In einer Telefonkonferenz mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung am 19.01.2021 berichteten die Verbände der *Pflegeeinrichtungen*, dass ihre Mitgliedseinrichtungen Leasingpersonal zu Beginn der Tätigkeitsaufnahme testen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Pflegeeinrichtungen dieser Verpflichtung nicht

nachkommen. Der Senatsverwaltung liegen dazu allerdings keine konkreten Informationen vor.

Für die *Krankenhäuser* liegen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung keine Erkenntnisse vor.

5. Welche konkreten Verpflichtungen haben Leasing-Pflegekräfte, sich selbstständig präventiv auf COVID-19 testen zu lassen?

Zu 5.:

Siehe auch die Antwort zu 3.

Eine konkrete Verpflichtung von Leasing-Pflegekräfte, sich selbstständig präventiv auf COVID-19 testen zu lassen, ist rechtlich nicht fixiert. Dem Träger des Krankenhauses oder der Pflegeeinrichtung obliegt es, dies durch hauseigene Festlegungen zu gewährleisten.

6. Wird sichergestellt, dass Leasing-Pflegekräfte vor Dienstantritt einen negativen COVID-19-Test vorweisen? Falls ja, wie wird dies sichergestellt? Wie alt darf dieser Befund maximal sein?

Zu 6.:

Siehe die Antwort zu 3.

7. Wie wird durch das Gesundheitsamt kontrolliert, ob das Gesundheitspersonal auf COVID-19 getestet wird?

Zu 7.:

Hierzu liegen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung keine Erkenntnisse vor.

8. Wie wird durch das Gesundheitsamt kontrolliert, ob Gesundheitspersonal aus Leasing-Firmen auf COVID-19 getestet wird?

Zu 8.:

Hierzu liegen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 01. Februar 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung